Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/483
26. 05. 77

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur erstmaligen Änderung der Richtlinie des Rates Nr. 76/118/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

»EG-Dok. R/1109/77 (AGRI 305)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates Nr. 76/118/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung [1]) legt unter Nummer 1 Buchstabe c des Anhangs die Beschreibungen sowie die Zusammensetzung fest, die ungezuckerter teilentrahmter Kondensmilch vorbehalten ist. Nach dieser Vorschrift ist die einzige Milch, die im Einzelhandel unter dieser Bezeichnung verkauft werden darf, eine ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch mit einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 24 Gewichtshundertteilen.

Die Richtlinie 76/118/EWG berücksichtigt Verständnisschwierigkeiten der Käufer und führt deshalb in Artikel 3 Abs. 2 die Bezeichnungen auf, welche die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet beibehalten können.

Vergleichbare Schwierigkeiten sind in bestimmten Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bezeichnung „ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch", die im Einzelhandel verkauft wird, entstanden. Es ist deshalb erforderlich, die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeiten auch für ein Erzeugnis mit dieser Bezeichnung einzuräumen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 76/118/EWG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„d) „geevaporeerde halfvolle melk" in Belgien und den Niederlanden und „lait demi-écrémé concentré non sucré" in Belgien, Frankreich und Luxemburg zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe c beschriebenen Erzeugnisses für den Verkauf im Einzelhandel."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 49

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Erläuternder Vermerk

In verschiedenen Mitgliedstaaten, vor allem in den Benelux-Ländern und Frankreich, wird seit einigen Jahren ein Erzeugnis, das dem Sinne nach Punkt 1 Buchstabe c des Anhangs der Richtlinie des Rates Nr. 76/118/EWG vom 18. Dezember 1975 (zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trokkenmilch für die menschliche Ernährung) [1]) fällt, im Einzelhandel unter der Bezeichnung „geevaporeerde halfvolle melk" bzw. „lait demi-écrémé concentré non sucré" verkauft. Die Anwendung der genannten Richtlinie erfordert es, daß diese Bezeichnung so abgeändert wird, daß sie den Bestimmungen des Anhangs entspricht.

Die Richtlinie sieht bereits vor, daß im Hinblick auf Verständigungsschwierigkeiten, die bei einer allzu plötzlichen Änderung der Nomenklatur auftreten würden, bestimmte andere Bezeichnungen einstweilen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beibehalten werden dürfen (Artikel 3 Abs. 2). Die Kommission schlägt nun vor, die zur Diskussion stehenden Bezeichnungen aus den gleichen Gründen in den betreffenden Artikel aufzunehmen.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 49

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 142/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.